

Garantiebestimmungen

Unsere Produkte werden mit größter Sorgfalt und auf dem technisch neuesten Stand hergestellt. Sollten dennoch einmal Mängel daran auftreten, geben wir die folgende Garantie:

a) Innerhalb des Garantiezeitraumes wird mangelhafte Ware in einer angemessenen Frist nachgebessert oder ersetzt. Die Form der Garantieleistung bestimmt der Garant nach eigenem Ermessen.

b) Die Garantie bezieht sich auf Material-, Verarbeitungs- und Konstruktionsfehler und wird ausschließlich für Originalteile in Originalausführung der STEMA Metalleichtbau GmbH und deren Lieferanten bzw. bei Zubehörteilen ausschließlich in Kombination mit Anhängern aus unserer Fertigung zugesichert.

Schäden, welche durch Überlastung, unsachgemäße Behandlung sowie im Zuge des Einsatzes entgegen der Bedienungsanleitung auftreten, fallen nicht unter die Garantiepflicht.

Die Garantie bezieht sich nicht auf Sockellampen, Sofitten und Rückstrahler.

Schäden durch Verschleiß, Nutzungsmerkmale und natürliche Alterung stellen keinen Mangel im Sinne der Garantie dar.

c) Die Garantieleistungen für unsere Erzeugnisse werden für den Zeitraum von 24 Monaten ab Liefertag an den Verkäufer/Vertragspartner gewährt. Dieser kann z. B. mittels Lieferschein, Kaufvertrag, Kassenbon oder ggf. dem ausgefüllten Garantieschein nachgewiesen werden.

d) Für den Autotransporter mit Bremsanlage ist der Nachweis (Servicehandbuch, Achshersteller) der vom Achshersteller vorgeschriebenen Werkstattintervallwartung zur Aufrechterhaltung der Garantieansprüche Voraussetzung.

e) Jegliche sich durch die Garantieerklärung ergebenden Ansprüche des Endverbrauchers erlöschen, sofern dieser eigenmächtige Veränderungen und Eingriffe am Pkw-Anhänger vornimmt oder vornehmen lässt, bzw. Reparaturen vornimmt oder vornehmen lässt, ohne dass dazu vom Vertragspartner und der Fa. STEMA Metalleichtbau GmbH eine Zustimmung erteilt worden ist. Reparaturen verlängern den Garantiezeitraum nicht.

f) Die Garantie umfasst nicht den Ersatz sonstiger Schäden (z.B. durch den Funktionsausfall bedingt vergeblich aufgewandte Arbeitslöhne, entgangene Nutzungsvorteile oder entgangener Gewinn und dergleichen mehr) sowie der Kosten für Wartungsmaßnahmen.

g) Die Garantie gilt nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Voraussetzung für die Garantiegewährung ist die Einhaltung der nachfolgenden Verfahrensweisen :

h) Mängel sind unverzüglich dem Vertragspartner anzuzeigen.

i) Der Garant ist durch den Vertragspartner oder Endverbraucher schriftlich zur Mängelbeseitigung aufzufordern.

Sonstiges

- j) Gewährleistungsansprüche des Endverbrauchers gegenüber dem Vertragspartner werden von der Garantie nicht berührt.
- k) Bindende Erklärungen im Zusammenhang mit der Garantie gibt ausschließlich die STEMA Metalleichtbau GmbH ab.
- l) Die Haftung für nur leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Gewährleistung

§ 1 Tritt die STEMA Metalleichtbau GmbH gegenüber dem Endverbraucher als Verkäufer auf, leistet sie Gewähr im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit im Rahmen der AGB hiervon keine abweichende Regelung getroffen wurden.

§ 2 Die STEMA Ersatzteile / Zubehör sind speziell für unsere Produkte entwickelt worden. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Teile, welche von uns nicht gefertigt oder geliefert wurden, auch von uns nicht geprüft und freigegeben sind. Der Einbau und / oder die Verwendung solcher Teile kann daher unter Umständen konstruktiv vorgegebene Eigenschaften Ihres STEMA Anhängers negativ beeinflussen. Für Schäden, die durch die Verwendung von nicht Original STEMA Teilen entstehen, ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Bis dahin geltende Gewährleistungsansprüche können erlöschen.

§ 3 Ihr STEMA Anhänger darf nur von Personen genutzt, gewartet und instandgesetzt werden, die mit den erforderlichen Verfahrensweisen vertraut bzw. über die jeweiligen Gefahren bei der Benutzung unterrichtet worden sind.

§ 4 Die Gewährleistung für Anhänger und deren Zubehörteile erstreckt sich auf Mängel, welche nicht auf Verschleiß, fahrlässige oder unsachgemäße Behandlung, Unfall, mangelhafte Wartung sowie unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind.

§ 5 Gewährleistungsverpflichtungen können nicht bestehen:

... bei Verschleiß.

...

bei Schäden, welche durch den Kunden nicht rechtzeitig angezeigt wurden.

...

wenn der Gegenstand unsachgemäß betrieben oder überbeansprucht wurde.

...

wenn der Gegenstand in einer nichtautorisierten Person instandgesetzt oder gewartet wurde.

...

bei Einbau / Anbau von nicht genehmigten Teilen sowie der nichtgenehmigten Veränderung des Gegenstandes.

...

bei offensichtlicher Nichteinhaltung der Pflege-, Wartungs- und Bedienhinweise